

### **Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

- 1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
- 2) Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausgezahlt.
- 3) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend ermäßigt.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Stadt anzuzeigen, wenn:
  - a) Er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
  - b) Für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.
- 5) Die Verwendung der Zuwendung muss:
  - a) Bei der institutionellen Förderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres,
  - b) Bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt nachgewiesen werden.
- 6) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a) Sie durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - b) Sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - c) Die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.
- 7) Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - a) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - b) sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder die Finanzierungsmittel erhöhenDer Erstattungsanspruch ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.